



Aufnahmeantrag

Frau Herr Divers

Geburtsdatum*

*Ohne Angabe ist keine
Bearbeitung möglich.

Titel _____ Vorname _____ Nachname _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Mobil _____

E-Mail privat _____ E-Mail dienstlich _____

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der SG Bayer Berlin zum

**Ich bin bereits Mitglied in der SG Bayer Berlin
und bezahle den Sockelbeitrag in der**

Beitrittsdatum: _____ Sportabteilung: _____

Ich möchte folgender/folgenden Sportabteilung/en beitreten:

Athletik & Fitness	Fußball	Segeln	Tischtennis
Badminton	Golf	Skat	Volleyball
Basketball	Kegeln	Tanzen	
Bowling	Rudern		

Ich bitte um eine zeitlich begrenzte Aufnahme für das laufende Jahr

(für Werkstudent*innen, Praktikant*innen, Mitarbeiter*innen von anderen Standorten, die vorübergehend in Berlin arbeiten)

voraussichtlich von _____ bis _____

Zugehörigkeit: Bayer Bayer Azubi/Student*in Gastsportler*in Angehörige Standortmitarbeiter*in

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich
krankenversichert bin und erkenne die gültige Satzung
(s. Anlage) der Sportgemeinschaft Bayer Berlin und ggf.
ergänzende Bestimmungen der Sportabteilungen an.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Verein die von
mir gemachten Angaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung
auf Datenträger speichert und für Vereinszwecke verwendet.

Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes.

Unterschrift _____



Satzung der Sportgemeinschaft Bayer Berlin

Vorwort der Satzung

Die Sportgemeinschaft Bayer Berlin ist eine von der Bayer Pharma AG geförderte Einrichtung, die es Ihnen ermöglicht, im betrieblichen Rahmen Sport zu treiben.

Der Betriebssport bietet ein attraktives und vielseitiges Angebot und ist darüber hinaus wie kaum ein anderer Bereich geeignet, das Miteinander jenseits von Abteilungs- und Funktionsgrenzen zu fördern. Wenn Sie also Freude an Sport und Bewegung in der Gemeinschaft von Kolleginnen und Kollegen haben, dann sind Sie beim Betriebssport der Bayer Pharma AG genau richtig.

Ich wünsche den Mitgliedern und den engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern viel Spaß und Unterhaltung im geselligen Kreis, und der Sportgemeinschaft auch künftig einen regen Zulauf.

Ihr
Dr. Hans-Joachim Raubach
Standortleiter

// Kontakt

Sabine Benkendorf
Health Manager & Company Sports Specialist
Bayer AG

Mobil: +49 151 54339114
sabine.benkendorf@bayer.com





Satzung der Sportgemeinschaft Bayer Berlin

Die in der Satzung enthaltenen Bezeichnungen von Ämtern sind geschlechtsneutrale Sammelbezeichnungen und gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Betriebssportgemeinschaft führt den Namen „Sportgemeinschaft Bayer Berlin“, kurz genannt SG BB.
2. Sie hat ihren Sitz im Land Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Betriebssportgemeinschaft ist dem Betriebssportverband Berlin e. V. (BSVB) und dem Landessportbund Berlin e. V. (LSB) angeschlossen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Die Sportgemeinschaft BB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Die SG BB schafft durch die Förderung und Ausübung des Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensports die Möglichkeit zur Gesunderhaltung, hiermit trägt sie zum körperlichen und geistigen Ausgleich für die berufliche Tätigkeit bei.
3. Die Sportgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe (§6) der Sportgemeinschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die der SG BB zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der SG BB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

1. Für jede in der Betriebssportgemeinschaft betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Sportabteilung, gebildet werden. Die Bildung einer Sportabteilung bedarf der Zustimmung des SG BB Vorstandes. Die abteilungsübergreifenden sportlichen und finanziellen Angelegenheiten werden durch den Vorstand der Betriebssportgemeinschaft geregelt. Für die Abteilungsversammlungen der Sportabteilung, sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
2. Zur Bildung einer Sportabteilung bedarf es mindestens zehn Mitglieder in der Sportart; abgesehen von einer Gründungsphase von sechs Monaten.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der SG BB kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, und zwar
 - a) alle Mitarbeiter und Pensionäre der Bayer HealthCare AG und von Konzerngesellschaften der Bayer AG, die die bestehenden Serviceverträge unterzeichnet haben, am Standort Berlin.
 - b) Angehörige Ehepartner bzw. Lebensgefährten und deren Kinder ab dem 14. Lebensjahr der zu a) genannten Personen.
 - c) Betriebsfremde natürliche Personen, die nicht unter a) und b) fallen, wobei deren Anteil an der Mitgliedschaft 30% der Mitglieder einer Sportabteilung nicht überschreiten darf.
 - d) Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Satzung über die Geschäftsstelle, zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Sportabteilung selbständig. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist innerhalb von 15 Arbeitstagen die Beschwerde zum SG BB Vorstand durch den Antragsteller zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt b) Ausschluss c) Tod.
5. Der Austritt muss über die Geschäftsstelle dem Sportabteilungsvorstand gegenüber, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, zum Quartalsende schriftlich erklärt werden.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

7. Einen Ausschluss vom Sport- und Spielbetrieb können die Sportabteilung oder der SG BB-Vorstand aussprechen, wenn es zu Verstößen durch das Mitglied kommt:
 - a) bei Nichtachtung der vorliegenden Satzung
 - b) bei Nichtachtung der Beschlüsse der Sportabteilungen
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Sportgeschehens
 - d) bei fortgesetzter Verletzung der Beitragspflicht
8. Gegen die Entscheidung nach Absatz 7 kann der Betroffene schriftlich beim SG BB Vorstand innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch erheben. Dessen Entscheidung ist abschließend.
9. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft in einer Sportabteilung in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Einzelheiten regeln die Sportabteilungen.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vorgaben und Beschränkungen der SG BB die angemieteten Anlagen und die Anlagen/Einrichtungen der Sportgemeinschaft zu nutzen und an den Veranstaltungen der Sportgemeinschaft und seiner Sportabteilungen teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder, an den von den Fachvereinigungen im BSVB e.V. organisierten Spielgeschehen, regeln die Sportabteilungen der SG BB selbst.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich in mehreren Sportabteilungen der Sportgemeinschaft zu betätigen. Mitglieder, die mehreren Sportabteilungen angehören, dürfen in den Mitgliederversammlungen der SG BB ihr Stimmrecht nur einmal wahrnehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Hausordnung der Bayer HealthCare Standort Berlin zu verhalten.
4. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Den Weisungen der Sportwarte bzw. Übungsleitern ist Folge zu leisten.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für die Sportgemeinschaft verpflichtet. Die Höhe des Grundbeitrages und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung der Sportabteilungen beschließt die Höhe des Abteilungsbeitrages unter Berücksichtigung des Grundbeitrages. Die Abteilungsleiter sind zuständig für die wirtschaftliche Führung ihrer Abteilung.

6. Beiträge und Umlagen sind auf das Kalenderjahr bezogen. Sie sind bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die Sportabteilungen können für die Abteilungsbeiträge andere Zahlungstermine festlegen.
7. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende zahlen 50 % der Beiträge und Umlagen.

§ 6 Organe

1. Organe der Gemeinschaft:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Mitgliederversammlungen der Sportabteilungen und
 - e) die Vorstände der Sportabteilungen

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz der SG BB. Sie tritt mindestens alle vier Jahre oder zusätzlich bei Bedarf zusammen. Sie wählt den Vorstand (§8) und 2 Kassenprüfer. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom SG BB Vorstand mit einer Frist von 20 Arbeitstagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Benachrichtigung der Sportabteilungsvorstände und durch allgemein zugängliche Bekanntmachungen.
3. Anträge sind spätestens 10 Arbeitstage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit bei Satzungsänderungen liegt vor, wenn 10 Prozent der SG BB Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn dies von wenigstens fünf v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand der SG BB einzuberufen, wenn es das Interesse der SG BB erfordert.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 20 Arbeitstage. Anträge für die Einberufung dieser Sitzung können durch den Vorstand, jede Sportabteilung oder mindestens 30 % der Mitglieder gestellt werden.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss. Das Protokoll wird an die Sportabteilungen gesandt.

§ 8 Der SG BB Vorstand

1. Der Vorstand der SG BB besteht aus: dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister als stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu den Neuwahlen im Amt.
2. Dem Vorstand der SG BB müssen mehrheitlich unter § 4 1a genannte Mitarbeiter angehören.
3. Der Betriebssportbeauftragte der Bayer Pharma AG gehört dem Vorstand als Mitglied an, sofern er nicht bereits Mitglied des Vorstandes nach Absatz 1 ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der SG BB im Sinne der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist der Sprecher aller bestehenden Sportabteilungen gegenüber der Bayer Pharma AG und den kommunalen Verwaltungen sowie gegenüber dem BSVB e.V. Berlin-Brandenburg und dem Landessportbund Berlin e.V.
5. Bei Austritt oder Ausfall eines Vorstandsmitgliedes durch Krankheit ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein anderes Mitglied der Gemeinschaft mit der Wahrnehmung der bisher von ihm wahrgenommenen Aufgaben zu betrauen.
6. Die SG BB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
8. Der Vorstand nimmt die Berichte der Sportabteilungen und deren Kassenprüfer entgegen.

§ 9 Der erweiterte SG BB Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand der SG BB setzt sich aus dem SG BB Vorstand (§8) und den Vorsitzenden der Sportabteilungen oder deren Vertreter zusammen.

2. Der erweiterte Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammen kommen. Er wird durch den Vorstand einberufen. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zuzusenden.
3. Der erweiterte Vorstand beschließt über Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen. Er kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung der SG BB können Personen, die sich um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit benannt werden. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 11 Die Sportabteilungen und deren Vorstände

1. Die Sportabteilungen der SG BB wählen in ihren Mitgliederversammlungen alle vier Jahre einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer oder Sportwart, dem Kassierer und aus bis zu drei Beisitzern, besteht. Außerdem werden zwei Kassenprüfer gewählt. Der scheidende Vorstand muss vor der Neuwahl für seine Amtszeit entlastet werden.
2. Dem Sportabteilungsvorstand obliegt die Wahrung des Sportbetriebes unter Beachtung der bestehenden SG BB Satzung und den Anforderungen des Betriebssportbeauftragten der Bayer Pharma AG. Er verwaltet die Mittel der Sportabteilung.
3. Die Kassenprüfer überwachen das Beitragsaufkommen und die Verwendung der Mittel. Sie haben mindestens einmal im Kalenderjahr die Kasse zu prüfen und den Kassenbericht abzuzeichnen. Dieser wird dem SG BB Vorstand und der folgenden Abteilungssitzung unaufgefordert vorgelegt.
4. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen und den Mitgliedern der Sportabteilungen zuzusenden.

§ 12 Auflösung der Sportabteilungen oder der SG BB am Standort Berlin

1. Die Auflösung einer Sportabteilung oder der SG BB kann nur in einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung der Sportabteilung bzw. der Mitgliederversammlung der SG BB mit 2/3-Mehrheit der anwesenden SG BB Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Fristen und die Beschlussfähigkeit aus § 7 werden angewandt.
3. Bei der Auflösung einer Sportabteilung sind die Sportgeräte, die Sportbekleidung und etwaiges weiteres Vermögen der Sportabteilung an die SG BB zurückzugeben.
4. Bei der Auflösung der SG BB oder dem Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes gilt entsprechendes mit der Maßgabe, dass das Vermögen dem Landessportbund zur satzungsgemäßen Verwendung zufällt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am Freitag, den 27.01.2012 von der Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft Bayer Berlin beschlossen worden und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Berlin, der 27.01.2012

1. Vorsitzender

Schatzmeister